

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 27. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2025)

zum Thema:

Umsetzung der Solarpflicht

und **Antwort** vom 13. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22743
vom 27.05.2025
über Umsetzung der Solarpflicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine sachgerechte Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Bezirke um Zulieferung gebeten.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Seit dem 1. Januar 2023 gilt in Berlin die Solarpflicht. Aus einer Antwort des Senats auf eine schriftliche Anfrage geht hervor, dass „Eigentümerinnen und Eigentümer von Neubauten und Bestandsgebäuden, die von der Solarpflicht nach § 3 Abs. 1 SolarG Bln betroffen sind, bei der Installation der Solaranlage ein Formular ausfüllen und dieses für 10 Jahre aufbewahren [müssen]. Eine elektronische Fassung als Datei ist hierfür ausreichend. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem bei einem Neubau das Gebäude oder bei einem wesentlichen Umbau des Daches der Umbau fertiggestellt worden ist. Das Formular nebst Anlagen ist auf Nachfrage bei den Stichprobenkontrollen der örtlich zuständigen Bauaufsichtsämter vorzulegen.“

1. Wie viele Stichprobenkontrollen wurden seit Inkrafttreten der Solarpflicht durchgeführt? Bitte nach den örtlich zuständigen Bauaufsichtsämtern ausweisen.

Zu 1.: Zur Beantwortung der Frage wurden die Bezirke um Stellungnahme gebeten.

Die Rückmeldungen haben ergeben, dass die Stichprobenkontrollen zur Umsetzung des Solargesetzes – ebenso wie die Vollzugskontrolle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) – nicht als gesonderter Vorgang geführt werden. Somit findet keine gesonderte statistische Erfassung statt. Die Kontrollen werden in der Regel im Rahmen der allgemeinen Vollzugskontrollen erteilter Baugenehmigungen durchgeführt und sind somit Bestandteil der Verfahrensakte im Baugenehmigungsverfahren.

2. Wie viele Verstöße gegen die Solarpflicht nach § 3 Abs. 1 SolarG Bln wurden seit Inkrafttreten festgestellt?

Zu 2.: Zur Beantwortung der Frage wurden die Bezirke um Stellungnahme gebeten. Im Zuge der Abfrage hat sich ein Verstoß ergeben.

3. Wie wurden diese Verstöße geahndet?

Zu 3.: Zur Beantwortung der Frage wurden die Bezirke um Stellungnahme gebeten. Das einzig bekannte Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

4. In wie vielen Fällen wurden nachträglich Solaranlagen installiert? In wie vielen Fällen nicht und warum nicht?

Zu 4.: Zur Beantwortung der Frage wurden die Bezirke um Stellungnahme gebeten. Gemäß § 8 Abs. 2 SolarG Bln sind Eigentümerinnen und Eigentümer, welche die Solarpflicht aus § 3 Abs. 1 SolarG Bln nicht erfüllt haben, verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Aufforderung zur Nacherfüllung durch das zuständige Bauaufsichtsamt Nacherfüllung zu leisten.

Das einzig bekannte Verfahren zu einem Verstoß gegen die Solarpflicht ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist daher kein Fall bekannt, in dem eine Solaranlage nachträglich installiert wurde.

5. Wie viele Befreiungsanträge wurden seit Inkrafttreten der Solarpflicht bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gestellt? Bitte nach Bezirk, Begründung des Antrags und Genehmigung/Ablehnung auflisten.

Zu 5.: Aus Ressourcengründen werden die Anträge nicht nach Bezirken erfasst. Mit Stand Mai 2025 sind insgesamt 283 Befreiungsanträge seit Inkrafttreten der Solarpflicht eingegangen, davon 98 in 2023, 120 in 2024 und 65 in 2025. Nachfolgend eine tabellarische Auflistung bezüglich der Befreiungsanträge:

Befreiungsanträge	davon in Bearbeitung	davon noch nicht bearbeitet	davon Ablehnungen	davon Teilbefreiungen	davon vollständige Befreiungen	davon Antragsrücknahmen oder Verfahren eingestellt
283 (insgesamt)	43	35	1	42	34	128
98 (in 2023)	0	0	1	17 (durchschnittlich etwa 8,5 %)	17	63
120 (in 2024)	26	0	0	21 (durchschnittlich etwa 7 %)	14	59
65 (in 2025)	17	35	0	4 (durchschnittlich etwa 8 %)	3	6

Quelle: SenWiEnBe

Die Gründe für die vollständigen Befreiungen (insgesamt 34) lassen sich aufteilen in

- fehlende Finanzierungsmöglichkeiten (insgesamt 10),
- Platzdefizite durch andere Dachbelegungen im Neubau (insgesamt 1)¹,
- Verschattungen und Nordausrichtungen im Neubau (insgesamt 6)²,
- unangemessener Aufwand (insgesamt 6)³,
- vollständige Erfüllung auf anderem Gebäude (insgesamt 8)⁴ und
- zeitlich begrenzte Befreiungen (insgesamt 3).

Die Gründe für die Teilbefreiungen (insgesamt 42) lassen sich aufteilen in

- Platzdefizite durch andere Dachbelegungen im Neubau (insgesamt 13),
- Verschattungen und Nordausrichtungen im Neubau (insgesamt 26) und
- Erfüllung der restlichen PV-Fläche auf einem anderen Gebäude (insgesamt 3).

¹ Beispielsweise durch Fenster, Gauben, Technische Gebäudeausrüstung (TGA), Fluchtwege, usw., welche bei Neubauten bei der Berechnung der gesetzlich verpflichtenden Mindestgröße der PV-Anlage nicht abgezogen werden dürfen.

² Verschattungsflächen und nach Norden ausgerichtete Teildachflächen dürfen bei Neubauten bei der Berechnung der gesetzlich verpflichtenden Mindestgröße der PV-Anlage nicht abgezogen werden.

³ Entspricht unverhältnismäßig hohen Kosten und fehlender Wirtschaftlichkeit.

⁴ Befreiungen von der gebäudespezifischen Solarpflicht.

Die Gründe für die Rücknahmen der Anträge (insgesamt 128) lassen sich aufteilen in

- Ausnahmetatbestand 1 greift (insgesamt 18)⁵,
- Ausnahmetatbestand 2 greift (insgesamt 49)⁶,
- Erfüllung der Solarpflicht (insgesamt 15),
- Solarpflicht wurde nicht ausgelöst (insgesamt 33)⁷ und
- sonstige Gründe (insgesamt 13)⁸.

Berlin, den 13. Juni 2025

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

⁵ Die Erfüllung der Solarpflicht widerspricht einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift.

⁶ Die Erfüllung der Solarpflicht ist im Einzelfall technisch unmöglich.

⁷ Beispielsweise da die Nettodachfläche 0 m² entspricht oder keine grundständige Dachsanierung stattfindet.

⁸ Beispielsweise durch fehlende Mitwirkung oder Änderungen im Bauvorhaben.